

Ahaus, 20.11.2024

Beratungsfolge

Rat

11.12.2024 TOP Ö

6

Beratungsgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ahaus & Touristik GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Ahaus Marketing & Touristik GmbH zu. Etwaige Änderungserfordernisse der Kommunalaufsicht sind zu berücksichtigen.

Der Rat weist die Vertreter*innen der Stadt Ahaus an, der beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Ein Notartermin soll im Dezember 2024 stattfinden.

Sachdarstellung

Der Gesellschaftsvertrag der Ahaus Marketing & Touristik GmbH besteht in der jetzigen Fassung seit dem 17.03.2005.

Anlass der Änderungen ist das am 05.03.2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, was mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten ist. Es sieht erhebliche Vereinfachungen für kleine und mittlere kommunale Unternehmen vor. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der Gemeindeordnung entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn ...

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften

gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn ...

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Zudem sind § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW gestrichen worden, da sich die sonstigen Pflichtangaben im Anhang im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführung, eines Aufsichtsrates oder ähnliche Personengruppen nach § 285 Nr. 9 und 10 HGB richten.

Die gesetzliche Neufassung der Gemeindeordnung reicht alleine jedoch nicht aus, die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU).

Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nichtbörsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die **Ahaus Marketing & Touristik GmbH** fällt nach den HGB-Größenmerkmalen aktuell unter die Größenklasse „**kleine Kapitalgesellschaft**“.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichterstaten. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro.

Ergänzende Änderungen im Gesellschaftsvertrag:**§3 Stammkapital, Stammeinlagen**

2. Name des Gesellschafters „Ahaus e.V.“: Der alte Name „**Verkehrsverein Ahaus e.V.**“ soll in den Namen „**Ahaus e.V. – Verein für Tourismus und Wirtschaft**“ im Gesellschaftsvertrag geändert werden.

§ 5 Gesellschafterversammlung

4. Den Vorsitz der Gesellschaftsversammlung übernimmt der / die Bürgermeister*in. Die Stellvertretung wird über die Gremienvertretung im Rat der Stadt beschlossen. Damit ist eine Wahl eines Mitgliedes der Gesellschaftsversammlung bei Abwesenheit des / der Bürgermeister*in nicht notwendig und kann gestrichen werden.

9.h. Zur Aufgabe der Geschäftsführung gehört es Arbeits- und Dienstverträge bei Personalfluktu-ation zu schließen. **Zusätzliche** Arbeits- und Dienstverträge aufgrund von neuen Stellen müssen in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§ 8 Beirat

Der Beirat hat nach unserer Kenntnis noch nie getagt, so dass dieses zusätzliche Gremium (neben dem Gesellschafterausschuss und der Gesellschaftsversammlung) entbehrlich ist und gestrichen werden soll. Der regelmäßige Austausch mit Netzwerkpartner*innen wird durch die Geschäftsführung gepflegt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ahaus Marketing & Touristik GmbH wie in der der Anlage **beigefügten Synopse** vorgeschlagen.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist ebenfalls der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

1. Gesellschaftsvertrag in der neuen Fassung
2. Synopse zur Darstellung der Veränderungen